

MARKTGEMEINDE LANA



SITZUNGSPROTOKOLL **des** **GEMEINDERATES**

Sitzung
vom
31.10.2023

aufgenommen bei der am 31.10.2023 abgehaltenen Gemeinderatssitzung.

Am 31.10.2023 um 18:00 Uhr übernimmt Bürgermeister Harald Stauder den Vorsitz und führt unter dem Beistand des Generalsekretärs, Herrn Josef Grünfelder, die Anwesenheitskontrolle durch.

Anwesend sind:

	E.A.	U.A.	
1. Harald Stauder			teilweise An- und Abwesenheiten
2. Franco Nietzsche			
3. Gabriele Agosti			
4. Martin Christian Nock			
5. Valentina Andreis			
6. Dieter Oberkofler			
7. Werner Gadner			
8. Marco Sandroni		X	
9. Klaus Kaspar Ganterer	X		
10. Norbert Schöpf			
11. Christian Johann Genetti	X		
12. Jessica Schwienbacher			
13. Peter Gruber	X		
14. Karl Spergser			
15. Helga Erika Hillebrand	X		
16. Joachim Staffler			
17. Anna Holzner			
18. Roland Stauder			
19. Philipp Holzner			
20. Helmut Taber			
21. Verena Kraus			
22. Stefan Taber			
23. Deborah Ladurner			
24. Ernst Winkler			
25. Ulrike Laimer			
26. Jürgen Zöggeler			
27. Horst Margesin			

Legende: E.A. = entschuldigt abwesend – U.A. = unentschuldigt abwesend

Daraufhin eröffnet der Vorsitzende Harald Stauder die Sitzung.

1. Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung.

Der Bürgermeister weist daraufhin, dass die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Ratssitzung den Räten bereits mit der Einberufungsmittelung zur heutigen Sitzung übermittelt worden ist.

In Ermangelung schriftlicher Berichtigungs- bzw. Ergänzungsanträge gilt die Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Gemeinderatssitzung gemäß Artikel 19 der geltenden Geschäftsordnung als genehmigt.

Die Gemeinderatsmitglieder Klaus Kaspar Ganterer und Deborah Ladurner nehmen die Funktion der Stimmzähler wahr.

2. Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit gleichzeitiger Erneuerung des einheitlichen Strategiedokuments (ESD) - VII. Maßnahme.

Berichterstatter: Vizegeneralsekretär Matthias Merlo

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Franco Nietzsche;
- Stefan Taber;
- Ulrike Laimer.

Vorausgeschickt,

dass das einheitliche Strategiedokument 2023 - 2025 mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 36 vom 22.12.2022;

dass der Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit Ratsbeschluss Nr. 37 vom 22.12.2022 genehmigt worden ist;

dass gemäß Artikel 175, Absatz 1, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 i.g.F. der Haushaltsvoranschlag im Laufe des Haushaltsjahres für jedes der im Dokument berücksichtigten Haushaltsjahre abgeändert werden kann;

dass gemäß Art. 11 der geltenden Verordnung über das Rechnungswesen, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 41 vom 20.12.2016, der Gemeinderat folgende Haushaltsänderungen vornimmt:

- Änderungen der Einnahmetitel und Typologien
- Änderungen der Missionen, Programme und Titel

festgehalten,

das mit gegenständlicher Haushaltsänderung die Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 267 vom 18.08.2000 gewahrt werden;

nach Einsichtnahme,

in den vorgelegten Entwurf zur Haushaltsänderung;

in das positive Gutachten des Rechnungsprüfers;

in das Landesgesetz Nr. 25 vom 12.12.2016 (Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften);

in das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Nr. 80 vom 07.02.2017;

in das GvD Nr. 118 vom 23.06.2011 (Bestimmungen im Bereich der Harmonisierung der Buchhaltungssysteme);

in das GvD Nr. 267 vom 18.08.2000 (Einheitstext über die Ordnung der örtlichen Körperschaften);

in die geltende Verordnung der Gemeinde Lana über das Rechnungswesen;

in die geltende Satzung der Gemeinde Lana;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Gutachten gemäß Art. 185 des Kodex der örtlichen Körperschaften;

in den Art. 49 des Kodex der örtlichen Körperschaften bezüglich der eigenen Zuständigkeit;

mit 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen (Roland Stauder) und 6 Enthaltungen (Stefan Taber, Philipp Holzner, Joachim Staffler, Dieter Oberkofler, Verena Kraus, Franco Nietzsche) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Helga Hillebrand, Peter Gruber, Klaus Kaspar Ganterer, Christian Johann Genetti, Martin Christian Nock; ungerechtfertigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Handerheben, beschließt der Gemeinderat:

- 1) die Änderungen am Haushaltsvoranschlag 2023 - 2025 mit folgenden zusammengefassten Ergebnis zu genehmigen:

Mehreinnahmen	maggiori entrate	2023	2024	2025
Einnahmen (Titel I)	Entrate (Titolo I)	608.966,55	440.000,00	420.000,00
Einnahmen (Titel II)	Entrate (Titolo II)	164.379,77		
Einnahmen (Titel III)	Entrate (Titolo III)	63.125,43		
Einnahmen (Titel IV)	Entrate (Titolo IV)			351.824,65
Summe Mehreinnahmen	Totale maggiori entrate	836.471,75	440.000,00	771.824,65

Mehrausgaben	maggiori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	740.471,75	282.000,00	
Ausgaben (Titel II)	Spese (Titolo II)	146.000,00	208.000,00	821.824,65
Summe Mehrausgaben	Totale maggiori spese	886.471,75	490.000,00	821.824,65
Minderausgaben	minori spese	2023	2024	2025
Ausgaben (Titel I)	Spese (Titolo I)	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00
Summe Minderausgaben	Totale minori spese	-50.000,00	-50.000,00	-50.000,00

- 2) in weiterer Folge die Abänderung des einheitlichen Strategiedokuments 2023 - 2025 zu genehmigen;
- 3) folgende Unterlagen bilden wesentlichen Bestandteil gegenständlichen Beschlusses und werden genehmigt:
- a) Überprüfung der allgemeinen Haushaltsgleichgewichte gemäß Art. 162, Absatz 6, des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 267/2000 gemäß beiliegender Tabelle;
- 4) eine Kopie dieses Beschlusses dem Schatzmeister für seine Obliegenheiten sowie dem Rechnungsprüfer zu übermitteln;
- 5) festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
- 6) gegenständlichen Beschluss gemäß Art. 183, Abs. 4, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit RG Nr. 2 vom 03.05.2018, für unverzüglich vollziehbar zu erklären, um gegenständliche Haushalts-änderung umgehend anwenden zu können.

Gemäß Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeinde-ausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

Änderung Nr. 7/2023
ÜBERPRÜFUNG DER HAUSHALTSGLEICHGEWICHTE

HAUSHALTSAUSGLEICH		KOMPETENZ DES BEZUGSHAUSHALTES 2023	KOMPETENZ DES JAHRES 2024	KOMPETENZ DES JAHRES 2025
P) Verwendung des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der Ausgaben auf Kapitalkonto (**)	(+)	4.223.376,66	---	---
Q) Gebundener Mehrjahresfond für Ausgaben auf Kapitalkonto auf der Einnahmenseite	(+)	3.892.845,21	0,00	0,00
R) Einnahmen Titel 4.00-5.00-6.00	(+)	9.740.208,95	5.945.795,25	1.954.706,35
C) Einnahmen Titel 4.02.06 - Investitionsbeiträge für die Rückzahlung von Anleihen öffentlicher Verwaltungen	(-)	340.000,00	340.000,00	340.000,00
I) Einnahmen auf Kapitalkonto für laufende Ausgaben aufgrund von spezifischen Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(-)	0,00	0,00	0,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(-)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezügliche sonstige Einnahmen für den Abbau der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
L) Laufende Einnahmen für Investitionsausgaben aufgrund spezifischer Gesetzesbestimmungen oder Haushaltsgrundsätze	(+)	0,00	0,00	0,00
M) Einnahmen aus Aufnahme von Anleihen für die vorzeitige Tilgung von Anleihen	(-)	0,00	0,00	0,00
U) Ausgaben Titel 2.00 - Ausgaben auf Kapitalkonto davon gebundener Mehrjahresfond für die Ausgaben	(-)	18.687.577,14	5.813.795,25	2.324.806,35
V) Ausgaben Titel 3.01 für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
E) Ausgaben Titel 2.04 - Sonstige Zuweisungen auf Kapitalkonto	(+)	0,00	0,00	0,00
AUSGLEICH DER AUSGABEN AUF KAPITALKONTO Z = P+Q+R-C-I-S1-S2-T+L-M-U-V+E		-1.171.146,32	-208.000,00	-710.100,00
S1) Einnahmen Titel 5.02 für Einhebung von kurzfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
S2) Einnahmen Titel 5.03 für Einhebung von mittel-/langfristigen Forderungen	(+)	0,00	0,00	0,00
T) Einnahmen Titel 5.04 bezüglich sonstiger Einnahmen für den Abbau von Finanzanlagen	(+)	0,00	0,00	0,00
X1) Ausgaben Titel 3.02 für die Gewährung von kurzfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
X2) Ausgaben Titel 3.03 für die Gewährung von mittel-/langfristigen Krediten	(-)	0,00	0,00	0,00
Y) Ausgaben Titel 3.04 für sonstige Ausgaben für die Erhöhung der Finanzanlagen	(-)	0,00	0,00	0,00
ENDAUSGLEICH W = O+Z+S1+S2+T-X1-X2-Y		0,00	0,00	0,00
Saldo der laufenden Ausgaben für die Finanzierung von mehrjährigen Investitionen (4):				
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben (O)		1.171.146,32	208.000,00	710.100,00
Verwendung des Verwaltungsergebnisses für die Finanzierung der laufenden Ausgaben (H)	(-)	1.326.666,38	---	---
Gleichgewicht der laufenden Ausgaben für die Finanzierung der mehrjährigen Investitionen		-155.520,06	208.000,00	710.100,00

(**) Es ist nur die Verwendung des alleinigen gebundenen Anteils des voraussichtlichen Verwaltungsergebnisses erlaubt. Es ist auch die Verwendung des zurückgestellten Anteils erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Übersicht mit dem voraussichtlichen Verwaltungsergebnis des Vorjahres, das aufgrund einer aktualisierten Vorjahresabschlussrechnung des vorhergehenden Haushaltsjahres verabschiedet wird. Es ist auch die Verwendung des für Investitionen vorgesehenen Anteils und des freien Anteils vom Verwaltungsergebnis des Vorjahres erlaubt, wenn der Haushalt im Zuge der Genehmigung der Abschlussrechnung des Vorjahreshaushalts verabschiedet wird.
 (***) Die algebraische Endsumme darf nicht weniger als Null sein gemäß Artikel 162 des Einzeltextes über Ordnung der örtlichen Körperschaften.

3. Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe.

Berichterstatter: Helmut Taber

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Verena Kraus
- Franco Nietzsche

Vorausgeschickt, dass

die Gemeinde Lana mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 43 vom 13.11.2013 ihre Gemeindeverordnung genehmigt hat, welche die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe im Detail regelt;

die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 16 vom 25.06.2014, Nr. 29 vom 12.11.2014, Nr. 8 vom 26.02.2015, Nr. 75 vom 22.12.2015, Nr. 35 vom 30.11.2016 und Nr. 22 vom 26.06.2018 vorgenannte Verordnung abgeändert hat;

mit Dekret des Landeshauptmannes vom 02.10.2013, Nr. 28, mit Dekret vom Landeshauptmann vom 15.01.2015, Nr. 2, mit Dekret vom Landeshauptmann vom 26.05.2016, Nr. 15, mit Dekret des Landeshauptmannes vom 04.01.2018, Nr. 1 und mit Dekret des Landeshauptmannes vom 31.08.2023, Nr. 30 einige Änderungen an der Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe (DLH Nr. 4/2013) angebracht wurden;

es daher notwendig und zweckmäßig ist, die Bestimmungen der Gemeindeverordnung an die übergeordneten Landesbestimmungen anzupassen und die nachfolgenden Abänderungen vorzunehmen;

darauf hingewiesen, dass folglich die notwendigen Änderungen beschlossen werden sollen, wobei aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die gesamte Verordnung wiedergegeben wird, auch in jenen Teilen, die nicht von Änderungen betroffen sind;

zur Kenntnis genommen, dass der gegenständliche Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch übermittelt werden muss;

nach Einsichtnahme,

in das Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 i.g.F.;

in den Artikel 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 i.g.F.;

in die gesetzesvertretenden Dekrete vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, 472 und 473 i.g.F.;

nach Einsichtnahme in das Gesetz vom 27. Dezember 2006, Nr. 296 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 i.g.F.;

in das Dekret des Landeshauptmannes der autonomen Provinz Bozen vom 1. Februar 2013, Nr. 4, i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15 i.g.F.;

in den Beschluss der Landesregierung vom 20. März 2018, Nr. 240 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 14. Juli 2018, Nr. 8 i.g.F.;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 28. Dezember 2018, Nr. 39 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 12.12.2016, Nr. 25 betreffend die Buchhaltungs- und Finanzordnung der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften;

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die positiven Pflichtgutachten gemäß Artikel 185 des Regionalgesetzes vom 3. Mai 2018, Nr. 2 „Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol“ in geltender Fassung, mit 16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Dieter Oberkofler, Verena Kraus, Franco Nietzsche) und 2 Enthaltungen (Roland Stauder, Joachim Staffler) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Helga Hillebrand, Peter Gruber, Klaus Kaspar Ganterer, Christian Johann Genetti, Martin Christian Nock; ungerechtfertigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Hand-erheben, beschließt der Gemeinderat:

1. Die Gemeindeverordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe, bestehend aus 14 Artikeln, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, zu genehmigen;
2. die Verordnung, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 43 vom 13.11.2013 und abgeändert mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 16 vom 25.06.2014, Nr. 29 vom 12.11.2014, Nr. 8 vom 26.02.2015, Nr. 75 vom 22.12.2015, Nr. 35 vom 30.11.2016 und Nr. 22 vom 26.06.2018 wird vollinhaltlich mit Wirkung vom 01.01.2024 mit dieser Verordnung ersetzt;
3. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
4. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird;
5. gegenständlichen Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch zu übermitteln.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss

Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

VERORDNUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG UND ANWENDUNG DER GEMEINDEAUFENTHALTSABGABE

Art. 1

Gegenstand der Verordnung

1. Mit der vorliegenden Verordnung werden in Ergänzung zum Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 i.g.F. und in Durchführung des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F. weitere Bestimmungen für die Anwendung der Gemeindeaufenthaltsabgabe erlassen. Im Besonderen werden folgende Bereiche geregelt:

- a. die Höhe der Gemeindeaufenthaltsabgabe,
- b. die Modalitäten für die Übertragung der erforderlichen Daten,
- c. die Modalitäten für die Überweisung der Gemeindeaufenthaltsabgabe,
- d. das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien, gemäß einer Vereinbarung zwischen der Landesverwaltung und dem Gemeindenverband.

Art. 2

Besteuerungsgrundlage und Abgabeschuldner

1. Zur Zahlung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die in folgenden im Gebiet der Gemeinde Lana gelegenen Beherbergungsbetrieben übernachten:

- a. gasthofähnliche und nicht gasthofähnliche Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 und 6 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 i.g.F.,
- b. Gästezimmer und Ferienwohnungen laut Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 i.g.F.,
- c. Urlaub auf dem Bauernhof laut Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) des Landesgesetzes vom 19. September 2008, Nr. 7 i.g.F.,
- d. Einrichtungen, die gemäß Landesgesetz vom 7. November 1983, Nr. 41 i.g.F., Unterkunft anbieten.

2. Die Abgabe ist pro Person und Übernachtung geschuldet und ist am letzten Aufenthaltstag im Beherbergungsbetrieb vom Abgabeschuldner: in dem Steuersubstitut zu zahlen. Auf der Rechnung/Steuerquittung, welche vom Steuersubstitut ausgestellt wird, kann die Abgabe auch als „Ortstaxe“, „imposta di soggiorno“ oder „Local Tax“ bezeichnet werden und es muss angegeben werden, ob der Abgabeschuldner/die Abgabeschuldnerin der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe nachgekommen ist oder nicht. Es muss zudem auch angegeben werden, dass der Abgabebetrag nicht der Mehrwertsteuer unterliegt.

Art. 3

Steuersubstitute

1. Die im vorhergehenden Artikel 2, Absatz 1 angeführten und im Gebiet der Gemeinde Lana gelegenen Beherbergungsbetriebe sind Steuersubstitute mit Einhebungs- und Rückgriffsrecht.

2. Die Steuersubstitute sind verpflichtet:

- a. die Abgabe von den Abgabeschuldnern/Abgabeschuldnerinnen einzuheben;
- b. die von der Gemeinde vorgeschriebenen Meldungen vorzunehmen;
- c. der zuständigen Gemeinde die geschuldeten Beträge zu überweisen.

Art. 4 Befreiungen

1. Von der Zahlung der Abgabe befreit sind:

- a. Minderjährige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
- b. Personal, das im Betrieb übernachtet, in dem es tätig ist,
- c. Personen, die wegen Naturkatastrophen in Beherbergungsbetrieben übernachten,
- d. Personen, die Pflichtpraktika von öffentlichen Bildungseinrichtungen des Landes besuchen oder an didaktischen Projekten derselben teilnehmen,
- e. die Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und vorübergehend aufgrund von Wohnproblemen in einem Betrieb übernachten,
- f. Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern es sich um Teilnehmende organisierter Schul- und Jugendgruppen handelt, die einschließlich Begleitpersonen aus mindestens zehn Personen bestehen.

2. Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung gemäß dem vorhergehenden Buchstaben d) ist die Aushändigung von Seiten des Abgabeschuldners/der Abgabeschuldnerin an den Steuersubstitut einer eigens dafür ausgestellten offiziellen Bescheinigung der öffentlichen und diesen gleichgestellten Schulen. In dieser Bescheinigung muss angegeben sein, ob es sich um ein Pflichtpraktikum oder um ein didaktisches Projekt handelt, die Namen der betroffenen Schüler:innen und an welchen Tagen, das Pflichtpraktikum absolviert oder das didaktische Projekt abgewickelt wird.

3. Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung gemäß dem vorhergehenden Buchstaben e) ist die Aushändigung von Seiten des Abgabeschuldners/der Abgabeschuldnerin an den Steuersubstitut einer schriftlichen Erklärung, mit welcher der Abgabeschuldner/die Abgabeschuldnerin festhält, dass der vorübergehende Aufenthalt im Beherbergungsbetrieb aufgrund von Wohnproblemen notwendig ist.

4. Voraussetzung für die Anwendung der Befreiung gemäß dem vorhergehenden Buchstaben f) ist die Aushändigung von Seiten einer der Begleitpersonen einer Bescheinigung der Schule, falls es sich um einen Schulausflug handelt, oder einer Bescheinigung der im Bereich der Jugend tätigen Organisation, welche den Ausflug organisiert hat.

5. Im Zuge der Kontrolle der rechtmäßigen Anwendung seitens der Steuersubstitute der Befreiung gemäß Buchstabe a) muss der Steuersubstitut der Gemeinde auf Anforderung eine Liste der befreiten Gäste, so wie sie der Staatspolizei gemeldet wurden, mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes vorlegen. Kommt der Steuersubstitut dieser Aufforderung nicht nach beziehungsweise nur teilweise nach, werden die Strafen gemäß Art. 8, Absatz 2 dieser Verordnung angewandt und der Steuersubstitut muss die Abgabe für jene Gäste einzahlen, für welche er die obgenannten Angaben nicht vorlegen konnte.

Art. 5 Ausmaß der Abgabe

1. Gemäß des Artikels 8 Absatz 1/ter des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4, in geltender Fassung, ist die Abgabe pro Person und Übernachtung ab 1. Januar 2024 im folgenden Ausmaß geschuldet:

- a. 2,50 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen,
- b. 2,00 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit

einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen,

c. 1,50 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes.

2. Gemäß Artikel 8, Absatz 2 des DLH Nr. 4/2013 kann die Gemeinde mit Gemeinderatsbeschluss die Abgabe generell oder für besondere Vorhaben, sowie für tourismusrelevante Dienstleistungen und Infrastrukturen, auf maximal 5,00 Euro erhöhen, sofern ein entsprechendes Gutachten der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation vorliegt.

3. Die Erhöhung laut Absatz 2 ist als Zusatzbetrag zur Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Absatz 1 zu verstehen.

Art. 6

Mitteilungspflicht und Überweisungspflicht

1. Die Steuersubstitute teilen der Gemeinde innerhalb von 15 Tagen ab Ende eines jeden Monats die monatliche Aufstellung der Übernachtungen, auch wenn keine stattgefunden haben, der Fälle von Befreiungen gemäß dem vorhergehenden Artikel 4 und der geschuldeten Abgabe mit, sowie weitere Informationen, welche für die Berechnung der Abgabe nützlich sind. Dabei verwenden sie das von der Gemeinde angegebene telematische Verfahren. Im Falle von verspäteter oder fehlender Mitteilung werden die Strafen gemäß Artikel 8, Absatz 2 der gegenständlichen Verordnung angewandt.

2. Sofern ein Steuersubstitut auf dem Gemeindegebiet mehrere Beherbergungsbetriebe verwaltet, muss er die Mitteilungen und die Überweisungen für jeden Betrieb getrennt vornehmen.

3. Gleichzeitig mit der Mitteilung laut vorhergehendem Absatz 1 überweist der Steuersubstitut der Gemeinde die für den vorhergehenden Monat geschuldeten Abgabebeträge mit den folgenden Modalitäten:

- a. mittels PagoPA;
- b. andere Formen der Einzahlung, die eventuell von der Gemeindeverwaltung eingerichtet oder von der Gesetzgebung vorgesehen werden.

Die Überweisung muss jeden Monat erfolgen.

Art. 7

Kontrollen und Feststellungen der Abgabe

1. Für die Kontrolle und Feststellung der Gemeindeaufenthaltsabgabe finden die Bestimmungen des Art. 1, Absätze 161 und 162 des Gesetzes Nr. 296/2006 Anwendung: die Feststellungsbescheide für die fehlende, verspätete oder nur anteilmäßige Zahlung der Abgabe müssen begründet sein und dem Steuersubstitut bei sonstigem Verfall innerhalb 31. Dezember des fünften darauffolgenden Jahres, in welchem die Zahlung durchgeführt wurde oder hätte durchgeführt werden müssen, zugestellt werden.

2. Die Gemeinde kann, falls notwendig und nach Anfrage bei den zuständigen öffentlichen Ämtern, auf Daten, Benachrichtigungen und jegliche andere Elemente zurückgreifen, welche sich auf die Abgabeschuldner:innen und die Steuersubstitute beziehen.

3. Die Steuersubstitute sind verpflichtet, Dokumente, welche die Beherbergung von Gästen, die erfolgte Mitteilung, die Modalitäten der Anwendung der Abgabe und die Überweisungen zugunsten der Gemeinde beweisen, vorzuzeigen und auszuhändigen.

Art. 8

Strafen

1. Die Unterlassung, die unvollständige oder verspätete Einzahlung der Abgabe von Seiten des Steuersubstitutes unterliegt den Verwaltungsstrafen gemäß Art. 1, Absatz 3 des Landesgesetzes Nr. 9/2012 und gemäß der im Bereich der Steuerstrafmaßnahmen allgemein von den gesetzvertretenden Dekreten vom 18. Dezember 1997, Nr. 471, Nr. 472 und Nr. 473 i.g.F. festgelegten Prinzipien.

2. Die Verletzung der vom Artikel 4, Absatz 5, vom Artikel 6 und vom Artikel 7, Absatz 3 dieser Verordnung vorgesehenen Informationspflichten wird mit einer Geldstrafe von Euro 100,00 bis Euro 600,00 Euro geahndet.

Die Verwaltungsgeldstrafen werden gemäß dem vom Gesetz Nr. 689 vom 24.11.1981 vorgesehenen Verfahren verhängt. Die Zahlungsaufforderungen werden vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin ausgestellt.

Art. 9 Rückerstattungen

1. Der Steuersubstitut oder der Abgabenschuldner/die Abgabenschuldnerin können innerhalb von fünf Jahren ab Entrichtung der Steuer oder ab dem Datum, an dem das Recht auf Rückerstattung endgültig festgestellt worden ist, bei der Gemeinde die Erstattung der zugunsten der Gemeinde eingezahlten und nicht geschuldeten Beträge beantragen. Als Tag der Feststellung des Anrechtes auf Rückerstattung gilt jener, an dem in einem steuergerichtlichen Verfahren die endgültige Entscheidung ergangen ist.

2. Auf den rückzuerstattenden Betrag sind ab dem Datum der Einzahlung die Zinsen laut Art. 1284 BGB geschuldet. Dafür wird für jedes von der Rückerstattung betroffene Steuerjahr der jeweils geltende Zinssatz berechnet.

3. Jährliche Steuerbeträge kleiner oder gleich 0,50 Euro werden nicht rückerstattet.

4. Die fälschlicherweise eingezahlten höheren Beträge als die geschuldeten, welche von der Gemeinde rückerstattet werden müssen, können auf Anfrage des Steuersubstitutes mit den Beträgen, welche an folgenden Fälligkeiten geschuldet sind, ausgeglichen werden.

Art. 10 Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien

1. Was das Verfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Qualitätskriterien betrifft, wird vollinhaltlich auf die Bestimmungen, welche in der geltenden Vereinbarung zwischen der Landesverwaltung und dem Gemeindenverband enthalten sind, verwiesen. Diese Vereinbarung stellt integrierenden Bestandteil gegenständlicher Verordnung dar.

Art. 11 Zuweisung des Abgabeaufkommens und Überweisung

1. Es wird vollinhaltlich auf die entsprechenden Bestimmungen verwiesen, welche im Landesgesetz vom 16.05.2012, Nr. 9 i.g.F., im Landesgesetz vom 19.09.2017, Nr. 15 i.g.F. und in der Durchführungsverordnung vom 01.02.2013, Nr. 4 i.g.F. enthalten sind.

2. Die Gemeinde überweist die von den Steuersubstituten eingezahlten Beträge innerhalb von fünfzehn Tagen ab monatlichen Einzahlungstermin an die in den im Absatz 1 erwähnten Landesbestimmungen angeführten Organisationen und zwar in dem dort angegebenen Ausmaß.

Art. 12

Verantwortlicher Beamter/verantwortliche Beamtin

1. Der/die für die Abgabe verantwortliche Beamte/Beamtin wird mit Beschluss des Gemeindevausschusses ernannt.

2. Der/die für die Abgabe verantwortliche Beamte/Beamtin organisiert die für die Verwaltung der Abgabe notwendigen Tätigkeiten, bereitet die dementsprechenden Maßnahmen vor und setzt diese um.

Art. 13

Streitverfahren

1. Die Streitverfahren, welche die Abgabe betreffen, fallen in die Zuständigkeit der Steuerkommissionen gemäß gesetzesvertretendes Dekret vom 31. Dezember 1992, Nr. 546.

Art. 14

Inkrafttreten

1. Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft. Ab diesem Datum ist die mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 43 vom 13.11.2013 genehmigte Verordnung aufgehoben.

4. Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe ab 01.01.2024.

Berichtersteller: Helmut Taber

Nach Einsichtnahme

in die Bestimmungen des Art. 52 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 15. Dezember 1997, Nr. 446 i.g.F.;

in das Landesgesetz vom 16. Mai 2012, Nr. 9 i.g.F. betreffend die Finanzierung im Tourismus;

in das Landesgesetz vom 19. September 2017, Nr. 15 i.g.F. betreffend die Ordnung der Tourismusorganisationen;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 28. Dezember 2018, Nr. 39 i.g.F. betreffend die Durchführungsverordnung zur „Ordnung der Tourismusorganisationen“;

in das Dekret des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F. betreffend die Durchführungsverordnung zur Gemeindeaufenthaltsabgabe;

in den Artikel 8, Absatz 1/ter des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., mit welchem Folgendes festgelegt wird: „Ab 1. Jänner 2024 wird die Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Absatz 1 pro Übernachtung in folgendem Ausmaß bestimmt:

- a) 2,50 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen,
- b) 2,00 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen,
- c) 1,50 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes“;

in den Artikel 8, Absatz 2 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., mit welchem Folgendes festgelegt wird: „Die Gemeinde kann mit Beschluss des Gemeinderates die

Gemeindeaufenthaltsabgabe generell oder für besondere Vorhaben, sowie für tourismusrelevante Dienstleistungen und Infrastrukturen, auf maximal 5,00 Euro erhöhen, sofern ein entsprechendes Gutachten der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation vorliegt. Der Betrag der Erhöhung betrifft alle Beherbergungskategorien laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes und hat grundsätzlich proportional zu erfolgen. In diesem Fall wird die Erhöhung auf 10 Cent aufgerundet. Bei Diensten und Aktionen, die alle Beherbergungskategorien betreffen, kann die Erhöhung allerdings auch für alle Beherbergungskategorien im selben Ausmaß mit einem bestimmten Betrag erfolgen.“;

in den Beschluss des Gemeinderates vom 23.06.2020, Nr. 12, mit welchem die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe ab dem Jahre 2022 beschlossen worden ist, und zwar proportional, sodass bis zum 31.12.2023 folgender Gesamtbetrag der Gemeindeaufenthaltsabgabe galt:

- a) 2,50 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „Superior“ und fünf Sternen,
- b) 1,90 Euro für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „Superior“,
- c) 1,35 Euro für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1 Absatz 2 des Landesgesetzes“;

in den Artikel 8, Absatz 2/bis des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., mit welchem festgelegt wird, dass die Erhöhung laut Absatz 2 ab dem Jahre 2024 als Zusatzbetrag zur Gemeindeaufenthaltsabgabe laut Absatz 1/ter zu verstehen ist;

in den Artikel 13/bis, Absatz 4 des Dekretes des Landeshauptmannes vom 1. Februar 2013, Nr. 4 i.g.F., mit welchem festgelegt wird, dass die Erhöhungen, die vor dem 1. August 2023 beschlossen wurden, mit Beschluss des Gemeinderates innerhalb 30. November 2023 ausdrücklich bestätigt werden müssen, bei sonstiger Nichtanwendbarkeit ab dem Jahr 2024;

in die Verordnung über die Einführung und Anwendung der Gemeindenaufenthaltsabgabe, welche mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.11.2013 Nr. 43 genehmigt und mit den Beschlüssen des Gemeinderates vom 25.06.2014 Nr. 16, vom 12.11.2014 Nr. 29, vom 26.02.2015 Nr. 8, vom 22.12.2015 Nr. 75, vom 30.11.2016 Nr. 35, vom 26.06.2018 Nr. 22 und zuletzt vom 31.10.2023; Nr. 38 geändert worden ist;

in das Gutachten der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation und zwar des Tourismusvereins Lana und Umgebung, vom 13.09.2023, Eingangsprotokoll Nr. 0047844, in welchem die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe mit Wirkung ab dem 1.1.2024 empfohlen wird;

nach Dafürhalten, dass die Gemeindeaufenthaltsabgabe zugunsten der Tourismusorganisation „Tourismusverein Lana und Umgebung“ für das Vorhaben von Diensten und Aktionen, die alle Beherbergungskategorien betreffen, im selben Ausmaß für alle Beherbergungsbetriebe mit einem bestimmten Betrag erhöht werden soll,

dass gegenständlicher Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch übermittelt werden muss;

nach weiterer Einsichtnahme,

in die geltende Satzung dieser Gemeinde;

in den geltenden Haushaltsvoranschlag;

in den Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018;

in die von den einschlägigen Bestimmungen vorgesehenen Gutachten;

mit 16 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen (Dieter Oberkofler, Verena Kraus Franco Nietzsche) und 2 Enthaltungen (Roland Stauder und Joachim Staffler) bei 21 anwesenden Ratsmitgliedern (gerechtfertigt abwesend Helga Hillebrand, Peter Gruber, Klaus Kaspar Ganterer, Christian Johann Genetti, Martin Christian Nock; ungerechtfertigt abwesend: Marco Sandroni), gesetzmäßig ausgedrückt durch Hand-erheben, beschließt der Gemeinderat:

b e s c h l i e ß t

1. gemäß dem Artikel 8 des Dekretes des Landeshauptmannes Nr. 4/2013 i.g.F. und nach Berücksichtigung des Gutachtens der örtlich zuständigen, im betreffenden Landesverzeichnis eingetragenen Tourismusorganisation für alle Beherbergungskategorien laut Artikel 1, Absatz 2 des LG Nr. 9/2012 die Erhöhung der Gemeindeaufenthaltsabgabe. Die Erhöhung hat Wirkung ab dem 1. Jänner 2024 und die Gemeindeaufenthaltsabgabe wird pro Person und Übernachtung insgesamt wie folgt betragen:
 - a) Euro 2,90 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von vier Sternen, vier Sternen „superior“ und fünf Sternen;
 - b) Euro 2,40 für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 5 des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58 mit einer Einstufung von drei Sternen und drei Sternen „superior“, für die Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 11. Mai 1995, Nr. 12 mit einer Einstufung von fünf Sonnen, für Beherbergungsbetriebe gemäß Landesgesetz vom 19. September 2008, Nr. 7 mit einer Einstufung von fünf Blumen und für die Beherbergungsbetriebe laut Artikel 6 Absatz 3, des Landesgesetzes vom 14. Dezember 1988, Nr. 58, mit einer Einstufung von fünf Sternen;
 - c) Euro 1,90 für alle anderen Beherbergungsbetriebe laut Artikel 1, Absatz 2 des Landesgesetzes vom 16. Mai 2012, Nr. 9;
2. festzuhalten, dass aus gegenständlicher Maßnahme keine unmittelbare Ausgabe erwächst;
3. festzuhalten, dass gegenständlicher Beschluss, gemäß Art. 183, Absatz 3, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, nach erfolgter Veröffentlichung an der Amtstafel der Gemeinde vollziehbar wird;
4. gegenständlichen Beschluss dem Finanzministerium über das Portal www.portalefederalismofiscale.gov.it telematisch zu übermitteln.

Gemäß Art. Art. 183, Absatz 5, des Kodex der örtlichen Körperschaften der Autonomen Region Trentino-Südtirol, genehmigt mit Regionalgesetz Nr. 2 vom 03.05.2018, kann jeder Bürger gegen diesen Beschluss während des Zeitraumes seiner Veröffentlichung beim Gemeindeausschuss Einspruch erheben. Ferner kann innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist des gegenständlichen Beschlusses beim Regionalen Verwaltungsgericht, Autonome Sektion Bozen, Rekurs eingebracht werden. Im Bereich der öffentlichen Vergabe beträgt die Rekursfrist 30 Tage ab Kenntnisaufnahme (Artt. 119 und 120 GvD Nr. 104/2010).

5. Mitteilungen und Allfälliges.

Nachstehende Ratsmitglieder melden sich bei diesem Tagesordnungspunkt zu Wort:

- Karl Spergser
- Jürgen Zöggeler
- Dieter Oberkofler
- Roland Stauder
- Philipp Holzner
- Stefan Taber
- Horst Margesin
- Valentina Andreis
- Ulrike Laimer
- Verena Kraus
- Harald Stauder

Die Sitzung endet um 20:00 Uhr.

Gelesen, bestätigt und unterfertigt:

DER BÜRGERMEISTER

Harald Stauder

(digital signiertes Dokument)

DER GENERALSEKRETÄR

Josef Grünfelder

(digital signiertes Dokument)